
TOP 21:

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

Drucksache: 726/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Billigung des vom BMVI vorgelegten Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans 2030 vom Bundeskabinett am 3. August 2016 werden die verschiedenen Ausbaugesetze für die Infrastrukturen Straße, Schiene -und - erstmals - Wasserstraße der kommenden 15 Jahre angepasst. Gemäß § 4 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) ist der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege spätestens nach Ablauf von fünf Jahren dahingehend zu überprüfen, ob er der zwischenzeitlich eingetretenen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Dies ist im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 geschehen. Die diesem zugrundeliegende Verkehrsprognose 2030 sagt eine weitere Zunahme des Schienenverkehrs voraus. Der geltende Bedarfsplan für die Bundesschienenwege soll daher an die prognostizierte Verkehrsentwicklung angepasst werden. Der überarbeitete Bedarfsplan soll an die Stelle des bisherigen Bedarfsplans treten. Daneben werden Änderungen vorgenommen, die aufgrund des Zeitablaufs notwendig wurden (redaktionelle Anpassungen).

Mit dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) wird der Bedarf für einen Schienenverkehrsweg gesetzlich festgestellt. Diese Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist für die Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verbindlich, § 1 Absatz 2 BSWAG. Ein Planfeststellungsbeschluss kann deshalb nicht mehr mit dem Argument gerichtlich angefochten werden, für diese Eisenbahnstrecke gebe es keinen verkehrlichen Bedarf. Die sogenannte "Planrechtfertigung" für den Eingriff in private und öffentliche Rechte ist dann grundsätzlich gegeben. Das Gericht ist an die gesetzliche Bedarfsfeststellung gebunden und darf diese nicht mehr selbst überprüfen oder in Zweifel ziehen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit geringfügigen Änderungen hinsichtlich des Bedarfsplans, im Übrigen unverändert angenommen. Es wurden ein weiteres Projekt für den Vordringlichen Bedarf und weitere Vorhaben des

Potentiellen Bedarfs, die in den Vordringlichen Bedarf aufsteigen können, sobald nachgewiesen ist, dass diese Projekte die Kriterien für die Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf erfüllen, vorgesehen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.